

Birmenstorf, 10. April 2012

Aus dem Gemeindehaus

Das neue Hundegesetz tritt per 01.05.2012 in Kraft. Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten:

Allgemein

Seit Januar 2007 müssen alle Hunde mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Alle Personen, die sich nach dem 1. September 2008 einen Hund angeschafft haben, sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Tierschutzverordnung (TSchV) verpflichtet, einen Sachkundenachweis zu absolvieren.

Für Rassetypen, welche als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ eingestuft werden, muss beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung eingeholt werden (ab 1.5.2012).

Hundetaxe

- Jährlich Anfang Mai wird die Hundetaxe fällig. Die Höhe der Taxe beträgt neu Fr. 115.00 pro Jahr und Hund. Die Hundemarken werden abgeschafft.
- Hundetaxe 2012
Alle Hundehalter werden gebeten, sich zwecks Bezahlung der Hundetaxe 2012 bis spätestens 31.05.2012 auf der Gemeinde (Abteilung Finanzen) zu melden und folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Heimtierausweis (Tierpass, Impfbüchlein etc.) mit eingetragener Mikrochip-Nummer
 - Sachkundenachweis (für jeden Hund, der nach dem 01.09.2008 angeschafft wurde)
- Hundetaxe ab 2013
Ab dem Jahr 2013 werden die Hundetaxen für Hunde, die bereits bei der Gemeinde gemeldet sind, jeweils Anfang Mai in Rechnung gestellt.
- Für alle Hunde ab dem dritten Lebensmonat ist eine Hundetaxe zu entrichten.

- Für Hunde aus eigener Zucht gilt dies ab dem sechsten Lebensmonat.
- Für die nach dem 31. Oktober bis zum 30. April taxpflichtig werdenden Hunde ist die Hälfte der Hundetaxe zu entrichten.
- Personen, welche die Hundetaxe entrichten und die Hundehaltung zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober aufgegeben und dies fristgerecht (innert 10 Tagen) gemeldet haben, wird auf Antrag die Hälfte der Hundetaxe zurückerstattet.
- Wer nach Bezahlung der Hundetaxe einen Hund ersetzt oder innerkantonale seine Wohnsitzgemeinde ändert, hat für das laufende Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten.
- Einzelne Hunde (z.B. Blindenführhunde) sind von der Hundetaxe befreit.

Meldewesen

- Der Neuzugang eines Hundes ist der Gemeinde unter Vorlage des Heimtierausweises und des erfolgreich absolvierten Sachkundenachweises zu melden.
- Der Hund muss bei Zuzug innert 10 Tagen bei der Wohngemeinde angemeldet werden.
- Alle Mutationen (Namens-, Halter-, Wohnortswechsel, Adressänderung, Tod des Hundes) sind der Wohngemeinde und der ANIS innert 10 Tagen zu melden.

Detailliertere Informationen finden Sie auf der Homepage des kantonalen Veterinärdienstes
www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/veterinaerdienst/hunde/Hunde.jsp

Birmenstorf Senioren 60+; Velofahrt

Datum: 03. Mai 2012

Birmenstorf – Gebenstorf – U-Windisch – Brugg – Umiken – Schinznach-Dorf – Auu – Möriken - Brunnegg – Birrhard – Birmenstorf

Distanz: 37 Km Abkürzung möglich ab Umiken – Brugg - Birmenstorf
Dauer: 3 ½ Std.
Profil: nur kleine Steigungen
Treffpunkt: Mehrzweckhalle 13:15 Uhr

Info: Jost Zehnder Tel. 079 404 81 87 / Franz Rohner Tel. 056 225 12 61 |